

BRAUNEIS RECHTSANWÄLTE

BRAUNEIS.LAW

GEFAHREN DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT **Was tun, wenn im Unternehmen etwas passiert?**

18.03.2024 | Dr. Orlin Radinsky, Brauneis Rechtsanwälte GmbH

Wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände

- Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- Vermögensdelikte
- Delikte iZm Bilanzfälschungen
- Delikte iZm Insolvenz
- Umweltstrafrechtsdelikte
- Delikte iZm Bankrecht und Anlegerschutz
- Finanzstrafdelikte
- Delikte iZm unlauterem Wettbewerbshandeln
- Datenschutzrechtliche Delikte
- Delikte gegen den Schutz geistigen Eigentums
- Korruptionsdelikte

Compliance als Instrument gegen Korruption

- Korruption – Bestechung, Bestechlichkeit, moralischer Verfall
- = Missbrauch einer anvertrauten Machtstellung zu privatem Nutzen
- Anti- Korruptionsstrafrecht

Korruption im privaten Bereich

§ 309 StGB – Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten / Beauftragten

(1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen

Korruption im öffentlichen Bereich

- **Passive Korruptionsdelikte**

- Bestechlichkeit - § 304 StGB
- Vorteilsannahme - § 305 StGB
- Vorteilsannahme zur Beeinflussung - § 306 StGB
- Verbotene Intervention - § 308 StGB

- **Aktive Korruptionsdelikte**

- Bestechung - § 307 StGB
- Vorteilszuwendung - § 307a StGB
- Vorteilszuwendung zur Beeinflussung - § 307b StGB

Definition Amtsträger

Amtsträger (gemäß § 74 Abs 1 Z4a StGB) jeder, der

- a. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)
- b. für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation **Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer** wahrnimmt,
- c. sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, **in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen**, oder
- d. als **Organ oder Bediensteter eines Unternehmens** tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich **beherrscht**, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den **Rechnungshof**, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen **Kontrolleinrichtung** unterliegt.

Korruptionsdelikte (1)

PASSIV

§ 304 StGB – Bestechlichkeit

„Ein **Amtsträger** oder **Schiedsrichter**, der für die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung eines **Amtsgeschäfts** einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten **fordert, annimmt** oder sich **versprechen lässt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.“

AKTIV

§ 307 StGB – Bestechung

„Wer einem **Amtsträger** oder **Schiedsrichter** für die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung eines **Amtsgeschäfts** einen **Vorteil** für ihn oder einen Dritten **anbietet, verspricht** oder **gewährt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.“

Korruptionsdelikte (2)

PASSIV

§ 305 StGB – Vorteilsannahme

„Ein **Amtsträger oder Schiedsrichter**, der für die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen **Vorteil** fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

AKTIV

§ 307a StGB - Vorteilszuwendung

„Wer einem **Amtsträger oder Schiedsrichter** für die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Korruptionsdelikte (3)

PASSIV

§ 306 StGB – Vorteilsannahme zur Beeinflussung

„Ein **Amtsträger oder Schiedsrichter**, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch **in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen**, für sich oder einen Dritten einen **Vorteil** fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

AKTIV

§ 307b StGB – Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

„Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a **einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil** (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen

Korruptionsdelikte (4)

§ 308 StGB – Verbotene Intervention

- (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen **ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters** nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.
- (3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann **ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.**
- (5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Exkurs: Verbandsverantwortlichkeit

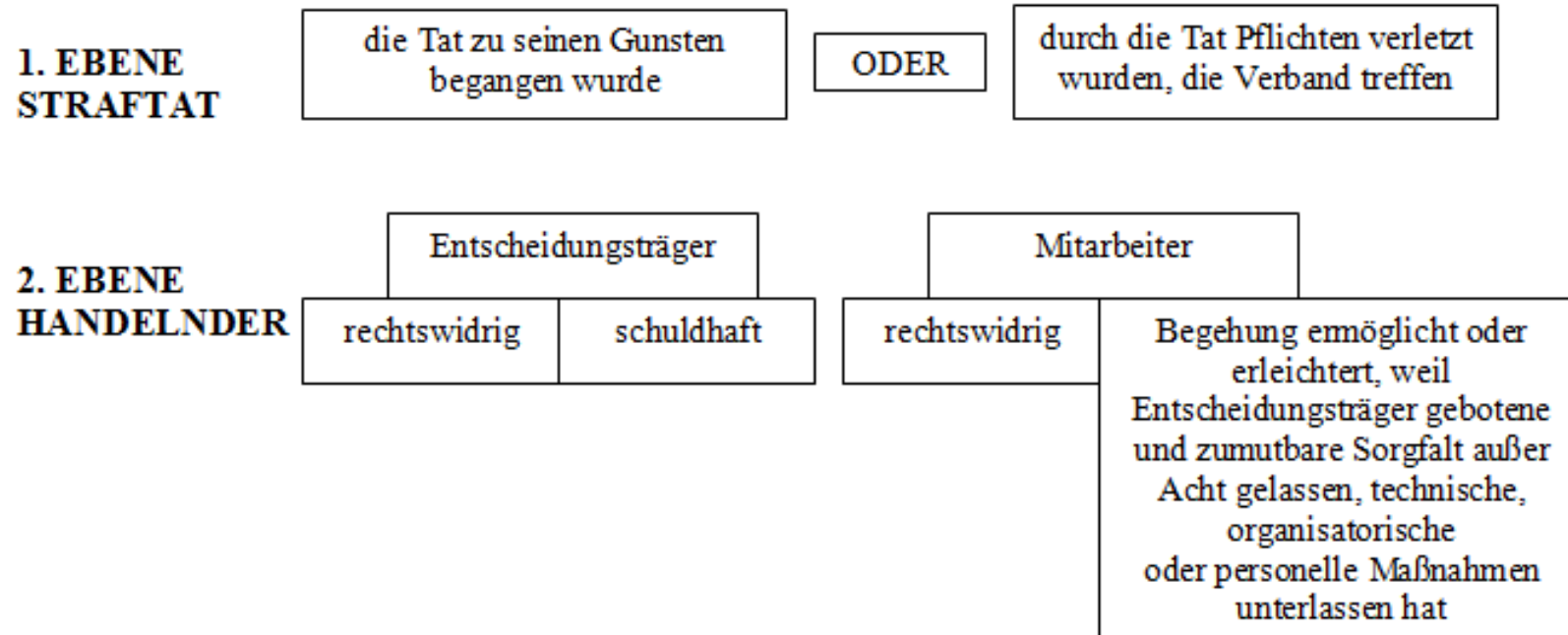
- Seit 01.01.2006 strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden
- Verband iSd VbVG
 - Juristische Personen
 - Personengesellschaften
 - Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

§ 3 VBVG

- (1) Ein Verband ist unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 oder des Abs. 3 für eine Straftat verantwortlich, wenn
 1. die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder
 2. durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.
- (2) Für Straftaten eines **Entscheidungsträgers** ist der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.
- (3) Für **Straftaten von Mitarbeitern** ist der Verband verantwortlich, wenn
 1. Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben; der Verband ist für eine Straftat, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat; für eine Straftat, die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur, wenn Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen haben; und
 2. die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.
- (4) Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Tat und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Tat schließen einander nicht aus.

Vereinfachte Darstellung der Verbandsverantwortlichkeit

VERBAND ist Straftat zuzurechnen, wenn



Zielsetzung Criminal Compliance

- Verhinderung der Haftung bzw. zumindest Strafminderung
 - Frühzeitige Identifizierung / Verhinderung von Regelverstößen im Unternehmen
 - Vermeidung wirtschaftlicher / rechtlicher Risiken
 - Schutz der Mitarbeiter / Entscheidungsorgane
 - Verbesserung der Unternehmenskultur

Whistleblowing

- **Whistleblowing** – If you blow a whistle on someone or on something secret or illegal, you tell another person, especially a person in authority, what is happening
- **Whistleblower** – jemand, dem bekannt wird, dass die Einrichtung, für die er tätig ist, etwas Unmoralisches oder Illegales unternimmt und der diesen Missstand entweder innerhalb dieser Einrichtung oder einem Dritten meldet.

Pflicht zum Whistleblowing?

- **Pflicht zur Anzeige von strafbaren Handlungen oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen**
- **OGH-Entscheidung: 4 Ob 83/83**
- **Sonderregelungen**
 - Meldung gemäß § 48d Abs 9 Börsegesetz
 - Meldepflicht gemäß § 365u Gewerbeordnung
 - Meldepflicht gemäß § 286 Strafgesetzbuch

Whistleblowing-Hotlines

- **Verpflichtung:** § 365z Abs 1 Gewerbeordnung (betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)
- Entscheidung der Datenschutzkommission vom 05.12.2008 zur Zulässigkeit
- **Best practices**
 - Gesonderte Telefonnummern oder Web-Adressen
 - Erreichbar für Arbeitnehmer, Vertragspartner und Gesellschafter/Aktionäre
 - Besetzung durch ausgebildete Interviewpartner
 - 24 Stunden am Tag / 7 Tage die Woche
 - Vertraulichkeitsschutz
 - Regelmäßige Mitarbeiterschulungen
 - Entsprechende Unternehmenskultur

Compliance-Maßnahmen im Arbeitsrecht

- **Vorbeugende Maßnahmen**

- Verpflichtung zur Einhaltung
- § 97 Abs 1 Z1 und 6 ArbVG: Betriebsrat kann betreffend
 - allgemeine Ordnungsvorschriften eine Betriebsvereinbarung
 - erzwingen
- Schulungen und Weiterbildung

- **Kontrollmaßnahmen**

- Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsrechten und
 - Interessen des Arbeitgebers

- **Sanktionen**

- Versetzung, Kündigung, Disziplinarordnung

Rechtliche Grenzen für interne Ermittlungsmaßnahmen

- **Hauptzweck der Durchführung = Aufdeckung von Verstößen oder Schwachstellen**
- **Mit oder ohne Kenntnis der Betroffenen**
- **Teile oder gesamtes Unternehmen**
- **Einschaltung externe Ermittler**

Rechtliche Grundlagen für interne Ermittlungen

§ 16 ABGB „*Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten (...).*“ → Prinzip der Verhältnismäßigkeit

§ 24 DSGVO – Informationspflichten des Auftraggebers

Was ist erlaubt und was nicht?

- **Zugriff auf Akten und Unterlagen**
- **Personalfragebögen**
- **Mitarbeiterinterviews**
- **Informations- und Anzeigepflicht**
- **E-Mail Screening**
- **Überwachung der Internetnutzung**
- **Videoüberwachung der Arbeitnehmer**
- **Telefonüberwachung am Arbeitsplatz**

Befugnisse des Betriebsrates im Zusammenhang mit internen Ermittlungen

- **§ 91 Abs 2 ArbVG – Informationsrecht**

„Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. (...)“

- **§ 96 Abs 1 ArbVG – Zustimmungsrecht**

Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. *die Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung;*
2. *die Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen*

Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung des Arbeitnehmers enthalten sind;

3. *die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren;*
4. *insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen sowie akkordähnlichen Prämien und Entgelten - mit Ausnahme der Heimarbeitsentgelte -, die auf statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie der maßgeblichen Grundsätze*

(Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte.“

Zustimmungspflichtige Kontrollmaßnahmen

- **Mitarbeiterinterviews**
- **Telefonanlagen**
- **Videoüberwachung**
- **E-Mail und Internet**
- **Whistleblowing-Hotlines**

Ergebnisse interner Untersuchungen und deren Verwertung in der Praxis

- **Übermittlung von Daten an andere Konzerngesellschaften**
 - Nur zulässig, wenn die Datenanwendung rechtmäßig ist (zweistufige Zulässigkeitsprüfung)
 - Keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen
- **Zeugnisverweigerungsrecht**
 - Jeweilige standesrechtliche Verschwiegenheitspflicht maßgeblich

BRAUNEIS RECHTSANWÄLTE

BRAUNEIS.LAW

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

BRAUNEIS
RECHTSANWÄLTE



Dr. Orlin Radinsky
Rechtsanwalt, Partner

radinsky@brauneis.law

brauneis.law

T: +43 1 532 12 10

F: +43 1 532 12 10 20

Schwerpunkte

- Corporate & Commercial
- Litigation
- Criminal Law & Compliance

Wir machen es einfach.

BRAUNEIS
RECHTSANWÄLTE GMBH
Bauernmarkt 2, 1010 Wien
T +43 1 532 12 10
→ office@brauneis.law

BRAUNEIS
RECHTSANWÄLTE